

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 10 (1889)
Heft: 5

Artikel: Schule und Handfertigkeitsunterricht [Teil 2]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-257190>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Den Teilnehmern des diesjährigen Kurses wird also Gelegenheit geboten sein, nach einem Programme zu arbeiten, das seit drei Jahren dem gewöhnlichen Schulprogramm einverleibt worden und sich bereits praktisch bewährt hat.

Der Unterricht dieses Kurses soll sich deshalb vollständig auf Arbeiten beschränken, die auf der Primar- und Sekundarstufe ausgeführt werden können, und sich auf folgende Fächer verteilen:

- 1) Cartonnagearbeiten.
- 2) Holzarbeiten an der Hobelbank und einzelne leichtere Übungen an der Drehbank.
- 3) Metallarbeiten.

Hiernach werden die Teilnehmer des Kurses in drei Gruppen eingeteilt:

- I. Gruppe: *Holzarbeiten als Hauptfach*, die beiden andern als Nebenfächer;
- II. > *Cartonnagearbeiten als Hauptfach*;
- III. > *Holzarbeiten und Cartonnagearbeiten als Hauptfächer*.

Lehrern, die zum ersten Male einem Handfertigkeitkurse folgen, ist anzuraten, in die III. Gruppe einzutreten.

Der Unterricht wird in französischer und deutscher Sprache erteilt.

Allgemeine Tagesordnung wird folgende sein:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, 6 bis 8 Uhr, 9 bis 12 Uhr, 2 bis 6 Uhr, Handarbeit.

Mittwoch, 6 bis 8 Uhr, 9 bis 12 Uhr, 3 bis 4 1/2 Uhr, Handarbeit. — 5 bis 6 Uhr, Konferenz.

Samstag, 6 bis 8 Uhr, 9 bis 12 Uhr, Handarbeit.

Als Arbeitsräume werden die Werkstätten der *Ecole professionnelle* dienen.

Nach freier Übereinkunft der Kursteilnehmer sollen sich hierein gemeinschaftliche Diskussionen über den Handfertigkeitunterricht anschliessen.

Eine Reihe von Vorträgen über Wesen, Ziel und Methode dieses neuen Unterrichtsgebietes sollen jeden Kursteilnehmer mit demselben vertraut machen.

Am Schlusse des Kurses findet eine Ausstellung der von den Teilnehmern angefertigten Arbeiten statt. Dieselbe wird den 10. August um 3 Uhr nachmittags geschlossen, worauf alle Gegenstände, nebst detaillirten Zeugnissen, nach Belieben zurückgezogen werden können.

Anmeldungen für den Kurs sind bis zum 30. Juni an den Kursleiter, Hrn. Gilliéron, rue du Mont-Blanc, 19, zu richten.¹⁾

Genf, im Mai 1889.

S. Rudin,

Präsident des schweiz. Vereins zur Förderung des Handfertigkeitunterrichts.

A. Gavard,

Erziehungsdirektor des Kantons Genf.

L. Gilliéron,
Kursleiter.

Schule und Handfertigkeitunterricht.

I. Zeichnen und Falten.

(Schluss.)

Die senkrechte Linie wird nun in ähnlicher Weise eingeführt, wie die wagrechte, nachdem sie an den verschiedensten

¹⁾ Bei Anmeldungen ist genau die Gruppe anzugeben, in welche man einzutreten wünscht.

Gegenständen aufgefasst und gezeigt worden ist. Es lässt sich die Frage aufwerfen, ob nicht die senkrechte Linie der wagrechten voranzugehen habe. Es ist dies ohne weitem Belang und kann nach Belieben gehalten werden. Wenn bei der Auffassung der wagrechten Linie die Wasserwaage entbehrt werden kann, so ist bei der Einführung der senkrechten der Senkel unerlässlich. Dieser soll während der Zeichnungsstunde vor den Kindern hängen. Die Senkschnur soll beständig zur Kontrolle beigezogen werden können. (Ich verweise für die Folge auf die Figuren der Beilage, auf welcher auch die im letzten Artikel dargestellten aufgenommen sind, um den ganzen Kurs auf einem Blatt zu vereinigen. Die Aufeinanderfolge der Faltungen wird je durch die Reihenfolge der Buchstaben nach dem Alphabet angedeutet. Nachdem auf dem Faltblatt eine Falte gemacht ist, wird auf der Zeichnung die entsprechende Linie dargestellt. So folgen z. B. in Fig. II und II a 1. Falte aa und Linie aa, 2. Falte bb und Linie bb u. s. w. Die Falten sind, wie ersichtlich, durch punktirte Linien angezeigt.) Bei Fig. III wird der rechte Winkel aufgefasst. Da wo die wagrechte und die senkrechte Falte und Linie sich schneiden, entstehen vier gleiche Winkel (1, 2, 3, 4). Die Figur wird an die Wandtafel gezeichnet und vom Mittelpunkt ein Kreis gezogen. Wo eine senkrechte und eine wagrechte Linie zusammentreffen, entsteht ein rechter Winkel. Dieser kann und soll an den verschiedensten Gegenständen nachgewiesen werden. Eine gewöhnliche Eke ist ein rechter Winkel. Bildet Säze. Welche Schulsachen sind rechtwinklig? Welche Zimmerteile haben vier rechte Winkel? Wenn ihr nun das Faltblättchen IV erst der Länge nach (von c d nach a b) und dann der Breite nach (i b nach e a) genau zusammenlegt, so erhaltet ihr ein vierfaches, kleineres Rechteck (a b i e) und bei f einen rechten Winkel, mit welchem ihr nun eine entsprechende Zeichnung jeweils prüfen könntet. Ich will einen rechten Winkel an die Wandtafel zeichnen. Ich lege nun dieses grosse Faltblatt doppelt zusammen und schaue nach, ob der Winkel richtig sei. Wo fehlt es? Wo muss ich verbessern?

Nach Zeichnung IV a wird nun ein rechtwinkliger Gegenstand in verjüngtem Massstab nach dem Original gezeichnet, z. B. eine Schiefertafel. Kinder, schaut die Schiefertafel, die ich hier aufstelle! Aus was besteht sie? Wir wollen nun den Rahmen auf das fünfte Zeichnungsblättchen zeichnen. Ernst, komm' und miss mir den Rahmen aussen! Wie lang ist er? 36 cm. Wie breit? 27 cm. Wie gross ist aber unser Zeichnungsblättchen? (20 zu 16 cm.) Was ist nun wol zu machen? Man darf es aber nicht nur so ungefähr kleiner machen. Alle Linien müssen in gleichem Verhältnis verkleinert werden. Wir wollen die Zeichnung 3 mal kleiner machen, als der Gegenstand ist. Wie viel wird auf der Zeichnung die Länge betragen? Da muss man dividiren können. $36 : 3 = 12$. Traget am obern Rand des Blattes 12 cm. so auf, dass auf jeder Seite gleich viel Raum bleibt. Machet zwei Punkte. Traget das Gleiche auf dem untern Rand auf. Verbindet die obern und die untern Punkte durch schwache Linien. Wie gross ist die Breite? $27 : 3 = 9$. Traget nun auf den beiden soeben gezogenen Linien 9 cm. so auf, dass oben und unten gleich viel bleibt. Wie viel bleibt? Je 4,5 cm. Machet Punkte und verbindet sie. Jezt haben wir den *Umriss*, ein Rechteck von 12 cm. Länge und 9 cm. Breite. Zieheth nun das sorgfältig aus. Was haben wir nun noch zu zeichnen? Die innern Kanten

Schulgesetzgebung.

des Rahmens. Wie breit ist der Rahmen? Wie breit müssen wir ihn zeichnen? $3:3 = 1$. Wir nehmen 1 cm. und zeichnen zuerst der Länge nach ganz durch, dann die Breite nur bis zu der innern Längenkante. Was stellt nun die Zeichnung dar? Wie viel mal ist sie kleiner als der Gegenstand? Bei Kindern sind die kleinern jünger, man könnte daher bildlich von dieser Zeichnung auch sagen, sie sei 3 mal jünger als der Gegenstand. So sagt man nun freilich nicht, sondern «*sie ist in einem verjüngten Massstab dargestellt*», wie 1:3. Arnold, komm' und sieh' mir diesen Plan der Stadt Bern an! Was steht hier? 1:2000. Was will das nun sagen? Der Plan ist 2000 mal kleiner als die Stadt Bern. Auf dieser Grundlage kann später in der Heimatkunde weiter gezeichnet werden. Boden des Schulzimmers 1:50. Roher Grundriss des Schulhauses 1:100. Schulhausplatz 1:200 u. s. w.

Das Falten wird nun mit Fig. V wieder aufgenommen. Der weitere Gang bietet nichts Neues und ist aus den Zeichnungen ersichtlich. Da das Rechteck als Einfassung nun immer wiederkehrt, so können, um Zeit zu gewinnen, die Eckpunkte nach einer bisherigen Zeichnung jeweilen durchgestochen werden. Bei Fig. IXa werden die schiefen Linien, als Strahlen zum Kreuz, eingezeichnet, ohne dass sie erst auf dem Falblatt vorgemacht werden. Die Darstellung dieser Falten ist bedeutend schwierig. Zweckmässige Bemerkungen über die zur Darstellung kommenden Formen sind an passender Stelle anzubringen.

Mit diesen Ausführungen habe ich nun weder das Zeichnen noch das Falten im 4. Schuljahr erschöpft. Im Falten könnten eine grosse Zahl sehr instruktiver Formen am Quadrat und Dreieck dargestellt werden. Das Quadrat wäre nach einer Rücksicht auch für die vorliegenden Zeichnungen vorzuziehen. Einzelne Figuren wären leichter auszuführen. Doch werden die Zeichnungen etwas monoton und ich gebe deshalb dem Rechteck den Vorzug. Wer sich im weitern über das Falten orientiren möchte, den verweise ich auf «*Köhler*», Praxis des Kindergartens, Band II, und «*Dumont & Philippon*», Travaux manuels, welche Werke den Mitgliedern der schweizerischen Schulausstellung in Bern zur Verfügung stehen. Das Zeichnen seinerseits kommt in freierer Weise in der Naturkunde und Heimatkunde häufig vor. Die Schüler haben eine grosse Freude an solchen, wenn auch noch so unvollkommenen Skizzen. Hier wollte ich nur das vorführen, was man im systematischen Zeichnen vom 4. Schuljahr etwa verlangen darf. Man darf sich da wol auf die gerade Linie in ihren verschiedenen Richtungen und Verbindungen beschränken und die gebogene Linie, sowie Schraffen und Schattirung ohne Skrupel ausschliessen.

Indem ich diese Zeichnungen vom Falblatt ableite und mit demselben in Verbindung bringe, indem jedes Gebilde doppelt und verschiedenartig entsteht und dargestellt wird, indem der Schüler sich für jede Linie und jede Figur eine genaue Vorlage selbst schafft, glaube ich die Auffassung zu erleichtern, die Darstellung zu vertiefen und den Unterricht anregender zu machen. Anregung aber ist das Schmiedefeuer beim Unterricht.

B. Hurmi.

Waadt. Im Grossen Rate dieses Kantons hat die dritte Lesung des Schulgesetzes stattgefunden, wobei die Freunde und Gegner des 9. Schuljahres noch einmal scharf aneinander gerieten. Die Verteidiger des 9. Schuljahres waren in der Minorität, aber sie drohten, das Referendum gegen das neue Schulgesetz anzurufen. (Im Waadtland ist nur das fakultative Referendum.) Da mehrere Bestimmungen des neuen Gesetzes, wie Abschaffung der periodischen Wiederwahl, Vermehrung der Sonderschule (44 Schulwochen per Jahr), obligatorische Fortbildungsschule bis zum 19. Jahre, Besserstellung des Lehrers etc., beim Referendum dem Geseze hätten gefährlich werden können, liess sich die Majorität des Grossen Rats zu einem Kompromiss herbei. Das Gesetz überlässt nun die Bestimmung der Schulzeit den Gemeinden, jede Gemeinde kann selber entscheiden, ob die Schüler 8 oder 9 Schuljahre haben sollen. Das wird einen schönen Wirrwarr absetzen. Ein richtiger Kompromiss!

Ein anderer Kampftitel war die Bestimmung über die Sonderschule. Dass die Schüler bis zum 12. Jahre, das 12. inbegriffen, 44 Wochen jährlich die Schule besuchen sollen, wurde nicht bekämpft, dagegen folgender Kommissionsantrag angenommen:

Die Schulkommissionen können Schülern, deren Kenntnisse und Umstände es rechtfertigen, vom 1. Juni bis 1. November den Besuch der Sonderschule auf 84 Stunden reduzieren. Die Ferien und ihre Dauer werden durch die Schulkommissionen bestimmt; sie erstatten hierüber der Erziehungsdirektion Bericht. Über die Ferien an Gebirgsschulen können besondere Bestimmungen erlassen werden.

Zu diesem Artikel wurde noch das Amendement Besson angenommen: Schüler, welche das 12. Jahr zurückgelegt haben, können auch vom 15. April bis 1. Juni vom Besuch der Nachmittagsschule dispensirt werden.

Die Schulzeit ist somit folgendermassen bestimmt: Vom 7. bis 12. Jahre 44 jährliche Schulwochen. Vom 13. bis 15. Jahre ebenfalls 44 Schulwochen, jedoch können die Schulkommissionen Schüler dieses Alters vom 15. April bis 1. Juni von der Nachmittagsschule befreien und die übrige Sonderschule wird für Schüler, deren Umstände es erheischen und deren Bildung der betreffenden Schulstufe entspricht, auf 84 Stunden reduziert.

Bern. Die grossrätliche Vorberatungskommission, welche über den Gobat'schen Primarschulgesetzentwurf ihr Urteil abgeben soll, hielt den 16. Mai ihre erste Sitzung und beschloss einstimmig, auf die Beratung des Entwurfs einzutreten und im August oder September den Grossen Rat zur ersten Beratung des Gesetzes einzuberufen.

Die Broschüre «*Reform unserer Primarschule*» wird demnächst in französischer Sprache erscheinen. Die Schrift hat auch ausserhalb des Kantons Anklang gefunden. Herr Erziehungsdirektor Ruffy bezeichnete sie im waadtländischen Grossen Rat als eine «*ausgezeichnete*» Arbeit. Bei der Bearbeitung der französischen Ausgabe wurden die statistischen Angaben noch einmal geprüft. Es ergab sich dabei, dass die letzthin im B. Schulblatt erschienenen Aussetzungen im wesentlichen unbegründet und bedeutungslos sind.